

# Zucht- und Leistungsrichterordnung des Dobermann-Verein (DV) e.V.



Inhalt:

|  |    |
|--|----|
| Präambel   | 1  |
| § 1) Zweck der Richtervereinigung                    | 1  |
| § 2) Zugehörigkeit                                   | 2  |
| § 3) Übernahme eines Zucht- oder Leistungsrichters   | 3  |
| § 4) Richterobmann (RO)                              | 4  |
| § 5) Geschäftsführung                                | 4  |
| § 6) Richtertagungen (Pflichttagung)                 | 4  |
| § 7) Schweigepflicht                                 | 5  |
| § 8) Richterliste                                    | 5  |
| § 9) Richtertätigkeit im In- und Ausland / Freigaben | 5  |
| § 10) Rechte und Pflichten der Richter               | 6  |
| § 11) Richtertätigkeit                               | 7  |
| § 12) Nachschulung von Richtern                      | 8  |
| § 13) Prüfungskommissionen                           | 8  |
| § 14) Richteranwälter (RA)                           | 9  |
| § 15) Disziplinarregelung                            | 12 |
| § 16) Schlussbestimmungen                            | 13 |

Grundlage dieser Ordnung der Richtervereinigung des Dobermann-Verein e.V. (folgend: DV) ist die Satzung des DV und die jeweils gültige Richterordnung des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. (folgend: VDH).

Soweit der DV keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat, werden alle Ordnungen und Weisungen, soweit sie in dieser Richterordnung nicht aufgeführt sind, für Zuchtrichter des DV durch die VDH-Zuchtrichter-Ordnung und für Leistungsrichter durch die VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport in deren jeweils gültigen Fassung ergänzt.

Das Ansehen unseres Vereins wird entscheidend geprägt durch das Verhalten, Auftreten und Handeln jedes einzelnen Richters. Unangemessenes Verhalten, auch nur eines Richters, aber auch eines Mitgliedes, kann dem Verein bereits erheblichen Schaden zufügen.

Richter respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Der Richter ist der Offenheit und Ehrlichkeit verpflichtet und steht zu seiner Verantwortung.

## § 1) Zweck der Richtervereinigung

Die Richtervereinigung und das DV-Präsidium regeln alle die Richter betreffenden Angelegenheiten des DV. Diese überwachen, dass die Zucht- und Leistungsrichter ihre Entscheidungen, streng im Sinne des Dobermann-Rassestandards, ggfls. der ZTP-Ordnung, der Ordnungen der FCI und des VDH, mit den dazu erlassenen Richtlinien treffen, um dadurch eine einheitliche Beurteilung in Form, Leistung und Zucht zu erzielen. Zudem werden in den dafür geschaffenen Schulungs- und

Prüfungskommissionen künftige Richter ausgebildet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Dobermann Verein eine sog. Prüfungsermächtigung des VDH besitzt, was zum Zeitpunkt der Modifizierung dieser Ordnung der Fall ist.

## § 2) Zugehörigkeit

Der Richtervereinigung gehören alle, von der Vereinigung bestätigten Zucht- und Leistungsrichter des DV an. Sie müssen Mitglied im DV sein und Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Richteranwälter können zu Schulungszwecken bei Bedarf, als Gäste der jeweiligen Richtersitzung vom Richterobmann (folgend RO) und/oder seinem Stellvertreter eingeladen werden. Es gibt folgende Richterbezeichnungen:

- Zuchtrichter – ZR
- ZTP-Richter (Erteilung Zuchtzulassung über Zuchtauglichkeitsprüfung/ ZTP)
- Leistungsrichter - LR
- Körmeister (können nur Zuchtrichter werden)
- Körrichter (der Körkommission zugeordneter Leistungsrichter)
- Zuchtrichter Anwärter (in Ausbildung) - ZRA
- Leistungsrichter Anwärter (in Ausbildung) - LRA

**ZTP-Richter:** Erfahrene Zuchtrichter können zum ZTP-Richter des DV ernannt werden.

Voraussetzung:

- Empfehlung durch einen, dem Richterergremium angehörenden Richter oder das DV-Präsidium.
- Endgültiger Berufung zum DV-Zuchtrichter bzw. ein Jahr nach Übernahme eines Zuchtrichters aus einem anderen Verband.
- Ableistung von mindestens 5-6 Anwartschaften, unter drei verschiedenen ZTP-Richtern, mit mindestens 30 bewerteten Hunden, davon einmal eine ZTP im Ausland.
- Die Ernennung zum ZTP-Richter des DV erfolgt durch den RO des DV in Abstimmung mit dem Präsidenten und den für die Ausbildung zuständigen Lehrrichtern. Die Ernennung wird in der DV-Zeitschrift bzw. online veröffentlicht.

**Körmeister/Körrichter:** Erfahrene Zucht- bzw. Leistungsrichter können zum Körmeister/Körrichter des DV berufen werden.

Voraussetzungen:

- Empfehlung durch einen, dem Richterergremium angehörenden Richter oder das DV-Präsidium.
- Endgültiger Berufung zum DV-Zucht- und/oder Leistungsrichter bzw. ein Jahr nach Übernahme eines Zucht- oder Leistungsrichters aus einem anderen Verband.
- Die Ableistung einer Anwartschaft als Körmeister/Körrichter.
- Wenn dringender Bedarf besteht und ausreichende Qualifikation vorhanden ist, kann ein Einsatz als Körmeister/Körrichter ohne Ableistung der Anwartschaft durch den Präsidenten oder den RO erfolgen.

- Die Berufung zum Körmeister/Körriichter des DV erfolgt durch den RO des DV in Abstimmung mit dem Präsidenten und wird in der DV-Zeitschrift bzw. auf der DV Homepage veröffentlicht.

**Richter mit Vergabeberechtigung des DV-CAC:** Jeder DV-Spezialzuchtrichter (DV-Richterliste) ist zur Vergabe des DV-CAC berechtigt.

Darüber hinaus kann der DV als ehrenvolle Anerkennung besonders qualifizierten und erfahrenen Zuchtrichtern aus dem In- und Ausland dieses Vergaberecht zusprechen aber auch wieder entziehen.

Eine Mitgliedschaft im DV wird zwingend vorausgesetzt, jedoch wird das CAC-Vergaberecht regelmäßig wieder entzogen, falls die Zuchtrichter die bereits Mitglied waren, aus dem DV austreten.

Eine Empfehlung als Richter mit Vergabeberechtigung des DV-CAC kann durch einen, dem Richterghremium angehörenden Richter, durch das DV-Präsidium und durch Bewerbung des Richters erfolgen.

Mitglieder können ebenfalls einen Vorschlag beim RO einreichen, der diesen nach Überprüfung der Voraussetzungen zur Entscheidung dem Richterghremium vorlegen kann.

Die Vergabeberechtigung wird durch Abstimmung durch die Richtervereinigung vergeben.

### **§ 3) Übernahme eines Zucht- oder Leistungsrichters aus einem anderen VDH Verband**

Der Richter muss Mitglied im DV sein. Eine entsprechende Bewerbung erfolgt an das Präsidium.

Bewerbungsunterlagen:

- Ein selbstverfasster Lebenslauf und ein kynologischer bzw. sportlicher Lebenslauf des Bewerbers sind einzureichen. Diesem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.
- Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der DV/VDH Richterlisten.
- Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Richteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Sind sämtliche Vorbedingungen erfüllt, so wird der RO - nach Anhörung der Richtervereinigung - über den Antrag entscheiden und anschließend die vorgeschriebenen Formalitäten mit dem VDH und dem anderen VDH Verband vornehmen. Die Übernahme als DV-Richter wird in der DV-Zeitschrift bzw. online veröffentlicht.

#### **§ 4) Richterobmann (RO)**

Der Richterobmann ist für alle Fragen des Richterwesens innerhalb des DV-Präsidiums zuständig. Er muss Zuchtrichter sein. Er ist Vorsitzender der Prüfungskommissionen, bei der Prüfung von Zucht- und Leistungsrichteranwärtern, sofern er vom VDH hierzu ermächtigt ist. Der RO wird vom Richterkollegium anlässlich der Richtertagung, für eine Amtsdauer von vier Jahren vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Sein Stellvertreter wird vom Richterkollegium anlässlich der Richtertagung, für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der RO ist Mitglied des DV-Präsidiums.

#### **§ 5) Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Richtervereinigung werden vom Richterobmann des DV, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geführt. Mit Genehmigung der Richtervereinigung kann ein gesonderter Protokollführer für die Richtertagungen bestellt werden.

#### **§ 6) Richtertagungen (Pflichttagung)**

In der Regel findet alle zwei Jahre eine Richtertagung (Pflichttagung für alle DV-Richter) statt. Wenn erforderlich, kann vom RO in Abstimmung mit dem DV-Präsidium auch jährlich oder sobald das Interesse des Vereins es erfordert eine Richtertagung einberufen werden.

Die DV-Richtertagung ist als geschlossene Klausurtagung zu verstehen, deren Inhalte vertraulich zu behandeln sind.

Die Teilnahme an der DV-Richtertagung

- a) ist Pflicht für alle Zucht- und Leistungsrichter und bestätigte Anwärter zum Zucht- oder Leistungsrichter
- b) steht den Mitgliedern des DV-Präsidiums (ohne Stimmrecht, falls nicht gleichzeitig Richter) offen, wenn die Interessen des Vereins eine Teilnahme bedürfen
- c) ist möglich für Referenten von Fachvorträgen auf Einladung des RO in Abstimmung mit dem DV-Präsidium.
- d) Der RO kann den Obmann des DV-Ehrenrates nach seinem Ermessen, ebenfalls zur Teilnahme an der Richtertagung einladen (Beschluss: 2013).

Wird von einem Richter eine begründete, schriftliche Entschuldigung vorgelegt, kann er seine Stimme schriftlich an einen anderen DV-Richter übertragen. Auf einen, an der Richtertagung teilnehmenden Richter, können höchstens zwei Stimmen übertragen werden.

Richter, die wiederholt - oder an zwei aufeinanderfolgenden Richtertagungen - an keiner Richtertagung (Pflichttagung) teilgenommen haben, können vom RO, nach Zustimmung der Richtervereinigung, als Richter des DV e.V. gestrichen werden. Eine Nachschulung vor der weiteren Ausübung des Richteramtes kann ebenfalls durch den RO, nach Zustimmung der Richtervereinigung, angeordnet werden.

Die Einladung zur Richtertagung erfolgt rechtzeitig und schriftlich (E-Mail oder Postversand) durch den RO, jedoch mindestens zwei Wochen vor Tagungstermin. Sie kann auch durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift "Unser Dobermann" des DV erfolgen.

## § 7) Schweigepflicht

Die Richterbesprechungen sind vertraulich. Jeder Teilnehmer, auch ggfls. als Gast, unterliegt der absoluten Schweigepflicht. Verstöße gegen die Schweigepflicht können durch den RO abgemahnt oder mit Ausschluss geahndet werden.

Jeweilige Beschlüsse können vom RO in "Unser Dobermann" veröffentlicht werden.

## § 8) Richterliste

Der DV führt eine Richterliste mit allen Zucht- und Leistungsrichtern. Der RO ist verpflichtet, die Richterliste gegenüber dem VDH stets auf dem Laufenden zu halten.

Richter sind u.a. von der Richterliste zu streichen und das Richteramt im DV e.V. erlischt:

1. Auf eigenen Wunsch
2. Durch Ausscheiden aus dem DV
3. Bei Tod
4. Wenn Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DV, des VDH und/oder gegen das Tierschutzgesetz nachgewiesen werden können.
5. Durch Verlegung des Hauptwohnsitzes für länger als ein Jahr ins Ausland
6. Untätigkeit als Richter über einen Zeitraum von zwei Jahren
7. Bei offenkundig dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen, die die ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes nicht zulassen
8. Mit Ablauf des Tages, in dem der Amtsinhaber sein 80. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung kann wiederholt nach erfolgter Antragstellung für ein Jahr gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Einreichung eines begründeten Antrags des Richters beim Präsidium. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erreichung der Altersgrenze zu stellen.
- Dauerhafte körperliche und geistige Gesundheit, die die vollständige und ordnungsgemäße Ausübung des Richteramtes gewährleistet, wird vorausgesetzt.

Über die Verlängerung entscheidet das Präsidium.

## § 9) Richtertätigkeit im In- und Ausland / Freigaben

Die Richtertätigkeit bedarf grundsätzlich keiner Freigabe durch den RO des DV.

Richtertätigkeiten im Ausland werden für Zuchtrichter analog der VDH-Zuchtrichterordnung (§11) und für Leistungsrichter analog der VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport (§ 12) geregelt.

Leistungsrichter, die im Laufe eines Kalenderjahres Einsätze in anderen Verbänden absolviert haben, sind verpflichtet diese zum Ende des Kalenderjahres dem Richterobmann in Schriftform mitzuteilen.

Zuchtrichter, die im Laufe eines Kalenderjahres Einsätze im Ausland absolviert haben, sind verpflichtet diese zum Ende des Kalenderjahres dem Richterobmann in Schriftform mitzuteilen.

Im Falle einer laufender Vereinsdisziplinarmaßnahme des DV oder eines anderen dem VDH angeschlossenen Vereins bzw. Verbandes entscheidet das DV Präsidium darüber, ob die Richtertätigkeit während des laufenden Verfahrens ausgeübt werden kann.

### **Freigabe Leistungsrichter**

Zum Richten in anderen dem VDH angehörenden Verbänden bedarf es einer formalen Freigabe der DV-Leistungsrichter durch den Richterobmann. Auch eine Rückmeldung an den DV über den erfolgten Einsatz in einem fremden Verband ist erforderlich.

### **Berufung von Richtern auf Veranstaltungen**

1. Sichtungsprüfung: OAL (folgend Obmann für Ausbildung und Leistung)
2. DV Deutsche Meisterschaft: OAL in Absprache mit dem RO und dem 1. Präsidenten
3. DV Deutsche Meisterschaft FH: OAL in Absprache mit dem RO und dem 1. Präsidenten
4. Körung / SHZ / BSA / ESA / WSA / German Winner: RO in Absprache mit dem 1. Präsidenten
5. Zuchtauglichkeitsprüfungen / Leistungsprüfungen / CAC Ausstellungen: Einladung durch die ausrichtende Gliederung

### **§ 10) Rechte und Pflichten der Richter**

Die Richter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Dobermann-Verein. Von den fachlichen Fähigkeiten, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens, hängen Bestand und Weiterentwicklung unserer Dobermannrasse, das Ansehen des Vereins und aller kynologischen Bestrebungen in der Öffentlichkeit ab.

Die Richter können nur dann ihrer großen Verantwortung gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt größtmögliche Fachkenntnis mitbringen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und unabhängig sind.

Sie sind verpflichtet, ausschließlich nach dem gültigen bei der FCI hinterlegten Rasse-Standard bzw. nach der gültigen PO zu richten. Die Richter sind auch Berater der Aussteller und Hundeführer. Sie sollen in rücksichtsvoller Weise sachlich aufklären und befehlen.

Richter sind für die eigene Weiter- und Fortbildung eigenverantwortlich. Änderungen sind nach dem jeweilig gültigen Stand zu befolgen. Der DV bietet dafür Veranstaltungen an.

Die Richter haben sich auf sämtlichen Veranstaltungen als Repräsentanten des DV, stets taktvoll, vorbildlich und korrekt zu benehmen.

Es ist keinem Richter gestattet, in allgemeinen Publikationen, Richterberichten, Versammlungen, Veranstaltungen und/oder auf Internetportalen persönliche Angriffe

gegen andere Richter zu erheben. Auch darf kein Richter die Entscheidungen des amtierenden Richterkollegen kritisieren und/oder die Teilnehmer, gegen getroffene Entscheidungen aufwiegeln.

Zur Übernahme eines Richteramtes ist ein Richter nicht grundsätzlich verpflichtet. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter bei schriftlicher Anfrage unverzüglich mitzuteilen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann.

Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Richtertätigkeit, auch z.B. private Übernachtung, ist untersagt. Alle für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Zuchtschau oder Prüfung notwendigen Unterlagen sind an Ort und Stelle sorgfältig auszufertigen und zu überprüfen. Abrechnungen für DV-Prüfungen und –Ausstellungen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars des DV vorzunehmen. Es gilt die VDH-Spesenordnung. Eventuelle Auflagen des RO oder der HG sind zu beachten.

## **§ 11) Richtertätigkeit**

Die Betreuung und Kontrolle der Zucht- und Leistungsrichter obliegt dem Richterobmann. Jedoch sind alle der Richtervereinigung angehörenden Richter verpflichtet, selbstbeobachtete Verstöße von Richtern gegen die Bestimmungen dieser Ordnung dem RO zu melden. Über anonyme Anzeigen wird nicht verhandelt.

Ergeben sich Tatsachen, dass ein Richter nicht oder nicht mehr der angestrebten Zielrichtung, analog der Richterordnung, dient und in seinen Beurteilungen bedeutende Kenntnisse und Erkenntnisse außer Acht läßt oder nicht mehr besitzt, oder wenn sein Verhalten in der Öffentlichkeit zu Beschwerden Anlass gibt, kann er auf Beschluss der Richtervereinigung auf Zeit oder Dauer, seines Richteramtes enthoben werden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Richtervereinigung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des RO bzw. im Falle einer Vertretung die Stimme des stellvertretenden RO den Ausschlag.

Der RO ist berechtigt und verpflichtet in Absprache mit dem 1. Präsidenten, bei Verstößen jeglicher Art den betreffenden Richter abzumahnern. In Fällen von besonderer Bedeutung, die ein sofortiges Eingreifen notwendig machen, hat der RO in Absprache mit dem 1. Präsidenten ein weiteres Amtieren des betreffenden Richters zu unterbindern. Die Rechte des betroffenen Richters ruhen bis zur nächsten Richtertagung, bei der dann über diesen Fall zu entscheiden ist bzw. bis zum Erlass einer Entscheidung der Richtervereinigung im schriftlichen Verfahren.

Des Weiteren entscheidet die Richtervereinigung in den nach § 10 II der DV-Satzung bestimmten Fällen über zu verhängende Strafen gegen Zucht- und Leistungsrichter.

Die Disziplinarverfahren gegen Zucht- und Leistungsrichter werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden. Eine mündliche Verhandlung eines Falles auf einer

Richtertagung ist im Ausnahmefall möglich, angesichts des zeitlichen Abstandes der Richtertagungen (2-Jahre), jedoch auf derartige Fälle zu beschränken, deren Komplexität einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren entgegensteht. Entscheidungen sind vom RO, im Falle dessen Verhinderung vom stellvertretenden RO, zu unterschreiben und dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 12) Nachschulung von Richtern**

Hat ein Leistungsrichter innerhalb des VDH Bereiches nicht jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen gerichtet oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an der Richtertagung nicht teilgenommen, so kann der RO, in Abstimmung mit der Richtervereinigung, eine Nachschulung von ihm verlangen.

Hat ein Zuchtrichter in zwei aufeinanderfolgenden Jahren an der Richtertagung nicht teilgenommen, so kann der RO, in Abstimmung mit der Richtervereinigung, eine Nachschulung von ihm verlangen.

Weigert sich ein Richter, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des VDH-Mitgliedsverein der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden.

## **§ 13) Prüfungskommissionen**

Zur Ausbildung von geeignetem Richternachwuchs sind entsprechende Prüfungskommissionen zu berufen. Diese bestehen aus mindestens zwei Lehrrichtern, davon im Vorsitz jeweils der amtierende Richterobmann. Für die Zuchtrichterausbildung und die Leistungsrichterausbildung ist je eine Kommission zu berufen, wobei im Zuchtrichterprüfungsgremium immer der RO und ein Zuchtrichter/Prüfungsrichter des DV vertreten sind. Im Leistungsrichter-Prüfungsgremium ist außer dem RO, immer der OAL und ein Leistungsrichter/Prüfungsrichter vertreten. Diesen Prüfungskommissionen obliegt neben der Schulung, auch die Überprüfung und Abschlussprüfung der Richteranzwärter.

Verantwortlich für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von Zuchtrichteranzwärtern ist der Richterobmann. Für die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von Leistungsrichteranzwärter ist der OAL, in Absprache mit dem RO, verantwortlich.

Für die Fortbildung der Leistungsrichter sollte alle zwei Jahre oder bei Bedarf, in Absprache mit dem 1. Präsidenten eine Schulung stattfinden, die vom OAL anberaumt wird. Der Termin ist mindestens vier Wochen vor Schulungstermin auf der DV-HP oder per Rundschreiben (E-Mail) bekannt zu geben. Mitteilungen über soziale Netzwerke sind ungültig.

In der Geschäftsstelle wird eine Richterliste der Zucht und Leistung geführt.



## § 14) Richteranwälter (RA)

Richteranwälter kann werden, wer über gesicherte pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügt und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat. Das Mindestalter beträgt 25 Jahre, das Höchstalter 60 Jahre. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

---

Für einen Zuchtrichteranwälter (ZRA) gelten nachstehende fachliche Vorbedingungen:

Er muss nachweislich,

- a) Eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren im DV nachweisen.
- b) aktiver Züchter sein und soll zum Zeitpunkt des Antrages mindestens zwei Würfe erfolgreich gezüchtet haben und möglichst Erfahrung als Zuchtwart nachweisen.
- c) mehrmals Hunde erfolgreich vorgeführt haben und möglichst einen Hund ausgebildet und mehrmals geführt haben (BH/IGP)
- c) mehrmals als Prüfungs-, Ausstellungs- und Sonderleiter tätig gewesen sein.
- d) Der Besuch des kynologischen Basiskurses mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH ist Pflicht.

Spezial-Zuchtrichter anderer VDH-Mitgliedsvereine, die andere Rassen betreuen, können zu Anwärtern ernannt werden, sofern diese Spezialzuchtrichter bereits mindestens dreimal tätig waren.

---

Für Leistungsrichteranwälter gelten nachstehende fachliche Vorbedingungen:

Er muss nachweislich,

- a) Eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren im DV nachweisen. Auch kann die Mitgliedschaft aus einem oder mehreren VDH prüfungsberechtigten Vereinen von höchstens 2 Jahren anerkannt werden.
  - b) Aktiver Hundeführer, mit Nachweis langjähriger Praxis im Ausbilden und Führen von Hunden sein.
  - c) Mindestens zwei Dobermann-Hunde (davon einen bis zur Stufe III der internationalen Prüfungsordnung) selbst erfolgreich ausgebildet und selbst erfolgreich geführt haben. Er muss mit einem Dobermann an mindestens einer Landesgruppen-Ausscheidung oder Qualifikations-Prüfung erfolgreich geführt haben.
  - d) Erfolgreich an einem Helfer-Lehrgang des DV teilgenommen haben.
  - e) Über die anatomischen Rassestandardkenntnisse des Dobermanns und seines Wesensbildes fundierte Kenntnisse vorweisen.
- 

### **Antrag / Bewerbung zur Richterausbildung:**

Der Bewerber muss seinen ständigen Wohnsitz nachweislich in Deutschland haben.

Der schriftliche Antrag auf Zulassung als RA ist in der Regel über die zuständige DV-Landesgruppe an das Präsidium/Geschäftsstelle zu senden.

Dabei ist eine Stellungnahme der LG beizufügen.

Diesem Antrag ist ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des kynologischen/sportlichen Werdegangs innerhalb des DV und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Ebenso eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der DV/VDH Richterlisten.

Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Leistungsrichter oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Die Bewerbungsunterlagen werden vom Präsidium an den RO, für die nächstmögliche Richtertagung, übergeben. Sind sämtliche Vorbedingungen erfüllt, so wird der RO anlässlich der nächstmöglichen Richtertagung über den Antrag entscheiden lassen.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung Richter-Anwärter kann der Bewerber nicht verlangen.

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

### **Vorprüfung für Zuchrichter-Anwärter**

1. Nach Annahme als Erstbewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Erstbewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Erstbewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens zwölf Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Erstbewerber nach

entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Erstbewerber vom RO zum Spezial-Zuchtrichteranwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung.

### **Praktische Ausbildung und Prüfung für Leistungsrichter-Anwärter**

Einweisung in die Aufgaben eines Richters:

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des Leistungsrichter-Anwärters verbunden ist.

Vom Ergebnis wird der Anwärter schriftlich unterrichtet. Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht, Akteneinsicht kann gewährt werden.

Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

### **Ausbildung / Anwartschaften**

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus.

Die Ausbildung bzw. die zu leistenden Anwartschaften und die Abschlussprüfung werden analog der „VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung“ bei Zuchtrichter-Anwärtern und analog der „VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport“ bei Leistungsrichter-Anwärtern durchgeführt.

Über jede Anwartschaft ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und dem Lehrrichter innerhalb von 4 Wochen, nach der betreffenden Veranstaltung zuzusenden. Der RA trägt die Auslagen zur Ausbildung zum Zucht- bzw. Leistungsrichter selbst.

Erkennt die Prüfungskommission während der Ausbildungszeit, dass eine nicht genügende Fachkenntnis bei der Schlussprüfung und/oder eine charakterliche Qualifikation fehlt, so dass eine Ernennung nicht befürwortet werden kann, so wird dem RA dieser Beschluss schriftlich mitgeteilt.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht und keine Akteneinsicht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

Nach bestandener Abschlussprüfung erfolgt zunächst eine zeitlich begrenzte Ernennung zum DV-Zucht- oder Leistungsrichter auf Probe, durch Veröffentlichung des Präsidiums. Nach Ablauf von mindestens vier Jahren kann die endgültige Berufung zum DV-Zucht- oder Leistungsrichter erfolgen. Die Entscheidung trifft das DV-Richtergremium,

anlässlich der nächstfolgenden Richtertagung. Nach der endgültigen Bestätigung zum Zucht- oder Leistungsrichter erfolgt die Tätigkeit über einen Zeitraum von vier Jahren. Sie wird automatisch nach dieser Zeit um jeweils vier weitere Jahre verlängert, sofern kein Verstoß gegen die VDH/DV-Richterordnung vorliegt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind bereits zugelassene Spezial-Zuchtrichter, die Ihre Ausbildung als Gruppenrichter absolvieren.

Ein Richteranwärter hat keinen (Rechts-) Anspruch auf die Ernennung zum Richter, nach erfolgter Durchführung der Anwartschaften und Prüfungen. Es ist nicht verpflichtend, die Ablehnung auf Ernennung zu begründen. Wird ein Richteranwärter abgelehnt, können weder der RA noch seine Beauftragten, Schadensersatzansprüche an den DV, - für die, durch die Ausbildung entstandenen Kosten - geltend machen.

### **§ 15) Disziplinarregelung**

Verstöße der Zuchtrichter und Leistungsrichter insbesondere gegen Bestimmungen des Richtens, des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen sind zu ahnden.

Die Richter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen.

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt bei:

1. Spezial-Zuchtrichtern und Formwertrichtern grundsätzlich dem VDH-Mitgliedsverein, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
2. Gruppen- und Allgemeinrichtern dem VDH-Vorstand.
3. Spezial-Zuchtrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen VDH-/FCI-Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt

Bei Verstößen können folgende Vereinsstrafen verhängt werden:

1. Verweis
  2. Auflagen
  3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
  4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
  5. Streichung von der DV-Richterliste.
- Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Richter ist möglich.

Alle Disziplinarmaßnahmen erfolgen laut DV-Satzung § 10 II.

### **Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung des Richterorgans kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang Einspruch bei der Berufungsinstanz (Präsidium) einlegen. Innerhalb dieser Frist hat auch die Berufungsbegründung zu erfolgen. Dieses vereinsinterne Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Auch eine etwaige Klage vor dem ordentlichen Gericht hat keine aufschiebende Wirkung. Eine solche Klage kann nur

innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Urteils des Berufungsgerichts erhoben werden.

Lässt das Mitglied die Frist zur Einlegung und Begründung des Einspruchs für die vereinsrechtliche Berufungsinstanz ungenutzt verstreichen oder nimmt es den Einspruch zurück, ist eine etwaige vor den ordentlichen Gerichten erhobene Klage unzulässig. Auf diese Ausschlusswirkung wird ausdrücklich hingewiesen.

## § 16) Schlussbestimmungen

*Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wurde im vorliegenden Text die „männliche“ Form gewählt. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

Die Richterordnung des VDH gilt vorrangig, sofern hier fehlende, bzw. eine nicht zulässige Regelung(en) getroffen wurde(n).

Abweichungen/Ausnahmen zu den in der DV-Richterordnung festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim DV-Präsidium über den zuständigen RO (betreffend Zuchtrichter Angelegenheiten) oder über den OAL (betreffend Leistungsrichter Angelegenheiten) zu beantragen.

Diese Richterordnung wurde am 13.12.2023, nach erfolgter Anhörung der bestehenden Richtervereinigung vom 10.12.2023, vom DV-Präsidium beschlossen und mit Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle bisherigen Richterordnungen des DV e.V.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich

Dieses Dokument ist urheberrechtlich nach deutschem Urheberrecht geschützt. Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachdruck sowie Verbreitung, auch einzelner Textpassagen, ohne schriftliche Genehmigung des Dobermann-Verein e.V. ist ausdrücklich verboten. Jedwede nicht autorisierte Nutzung durch andere Personen sowie Verfremdung sind ausdrücklich untersagt. ©2023 Urheberrecht: Copyright Dobermann-Verein e.V. Hauptgeschäftsstelle.